

Ergänzende Einkaufsbedingungen für technische Anlagen/Einrichtungen

1. Pflicht zur Ausführung „nach dem Stand der Technik und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedingungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes GPSG sowie deren Verordnungen und technischen Regeln. Die direkt anzuwendenden EG-Richtlinien, insbesondere die Richtlinien 98/37 EG (Maschinenrichtlinie), 73/23 EWG (Niederspannungsrichtlinie) und 89/336 EWG (EMV - Richtlinie) sind einzuhalten.“
2. „Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen nicht mehr Energie verbrauchen, als zu ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Für die Ausführung von Anlagen sind möglichst energieeffiziente Antriebe, Motoren und andere aktive Komponenten zu verwenden. Der Gesamtenergiebedarf der Anlage darf nicht mehr als der einer vergleichbaren Referenzanlage gleicher Bauart und Größe/Leistung betragen.“
3. „Die Nennleistung von Anlagen ist so zu wählen, dass sie für die vorgesehene Nutzung der Anlage ausreichend, jedoch nicht übermäßig überdimensioniert ist. Vorgaben zur Nennleistung einer Anlage werden durch den Anforderer (vorgesehener Nutzer) festgelegt.“
4. „Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über erforderliche sachkundige Bedienung, notwendige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Inspektionen, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, zu unterrichten und entsprechende Dokumente, z. B. Wartungsanweisungen, zu übergeben.“